

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5/6

Kiel, den 31. März

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Notverordnung betreffend Ehescheidungsklage bei Pastoren. Vom 13. März 1958 (S. 26). — Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955. Vom 13. Mai 1958 (S. 26). — Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 101) und der Notverordnung vom 13. März 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 26). Vom 13. März 1958 (S. 26).

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landesynode (S. 29). — Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Oktober 1957. Vom 6. März 1958 (S. 29). — Landeskirchliche Haushaltspläne und Beiträge für das Rechnungsjahr 1958 (S. 30). — Stellenbeitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1957 (S. 30). — Kollekten im April 1958 (S. 30). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg, Propstei Kiel (S. 31). — Urkunde über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Vicelin 2, 3 und 4, St. Jürgen-Nord, Jacobi-Ost und West, Michaelis-Süd, Luther-Ost und West, Hasseldieksdamm und Christus-Gemeinde Kronshagen der Propstei Kiel (S. 31). — Urkunde über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden St. Markus, St. Johannes und St. Matthäus in Kiel-Gaarden dre Propstei Kiel (S. 32). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg (S. 32). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Segeberg, Propstei Segeberg (S. 33). — Sitzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Segeberg (S. 33). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Propstei Pinneberg (S. 34). — Gustav-Adolf-Jahresfest (S. 35). — Mitgliederversammlung des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker (S. 35). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 35). — Stellenausschreibung (S. 35).

III. Personalien (S. 35).



Es hat Gott gefallen, den Propst und Konsistorialrat i. X.

Hermann Siemonsen

am 21. Februar 1958 in die Ewigkeit abzurufen. Die Beisetzung fand am 26. Februar in Schleswig-Friedrichsberg statt. Die Landeskirche hat in ihm einen Geistlichen verloren, der als Gemeindepastor, als Propst der Propsteien Südingeln, Flensburg und Schleswig, als Mitglied des Landeskirchenamts sowie als Vorstandsvorsitzender des Landesvereins für Innere Mission seine Treue im Dienste des Herrn und unserer Landeskirche vorbildlich bewährt hat. In Dankbarkeit und Liebe werden seine Gemeinden und seine Kirche sein Andenken bewahren.

Kiel, den 30. März 1958.

R.i.p.

Die Kirchenleitung

Bischof D. Salfmann.

Gesetze und Verordnungen

Notverordnung
betreffend Ehescheidungsklage bei Pastoren.
Vom 13. März 1958.

Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Trennung oder Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung. Unter dieser Verantwortung steht insbesondere die Ehe eines Pastors. Ihre Trennung oder Scheidung steht offenkundig in Widerspruch zu der Verpflichtung des Pastors, Gottes Ordnung zu bezeugen und zu bewahren, sie belastet gleichzeitig die Gemeinde mit Argernis und Anfechtung. Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat darum folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

1. Beabsichtigt ein Pastor, Klage auf Scheidung der Ehe einzureichen, so hat der Pastor dieses dem zuständigen Bischof mündlich vorzutragen.
2. Beauftragt ein Pastor oder seine Ehefrau einen Anwalt, Klage auf Ehescheidung zu erheben, so hat er dieses unverzüglich auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 2

1. Der Pastor tritt mit Ablauf des Tages, an dem ihm oder seiner Ehefrau die Klage gestellt wird, kraft Gesetzes in den Wartestand. Der Propst ist unverzüglich zu benachrichtigen. Abschriften der im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze sowie des Urteils sind dem Landeskirchenamt auf Anfordern einzureichen.
2. Bis zur Beendigung des Ehescheidungsverfahrens kann der in den Wartestand versetzte Pastor sich nur mit Zustimmung des Bischofs um eine Pfarrstelle bewerben.

§ 3

Vorstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn die Auflösung einer Ehe im Wege der Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage angestrebt oder durchgeführt wird.

§ 4

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die sonst in einem geistlichen Amt der Landeskirche oder in einem der Dienstaufsicht der Landeskirche unterstehenden geistlichen Amt festangestellten ordinierten Amtsträger.
2. Die Bestimmungen gelten für nicht festangestellte Amtsträger mit der Maßgabe, daß anstelle der Versetzung in den Wartestand der Dienstauftrag zu widerrufen ist. In diesem Fall kann bis zur Beendigung des Ehescheidungsverfahrens ein Unterhaltszuschuß gewährt werden.

§ 5

Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Diese Notverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. März 1958.

Die vorstehende von der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 13. März 1958 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann.

Notverordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955.

Vom 13. März 1958.

Auf Grund von § 133 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird folgende Notverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1957 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c) erhält den folgenden Wortlaut:

„die Personen, die nur auf bestimmte Zeit, für eine bestimmte Arbeit oder zum Zwecke der Aus- und Fortbildung beschäftigt werden, mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge,“

2. es wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Mitarbeiter, solange sie Versorgungsansprüche nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geltend machen können.“

Artikel 2

Diese Notverordnung tritt mit dem 1. Juli 1955 in Kraft.

Kiel, den 26. März 1958.

Die vorstehende von der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 13. März 1958 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 415.

Ausführungsverordnung
zum Kirchengesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 101) und der Notverordnung vom 13. März 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 26).

Vom 13. März 1958.

Auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) wird folgendes verordnet:

§ 1

Verträge mit der VBL

Die Kirchengemeinden, Propsteien, Verbände sowie die Landeskirche schließen für ihre nach dem Kirchengesetz vom 13. Mai 1955 zusatzversicherungspflichtigen Mitarbeiter Verträge mit der VBL über die Zusatzversicherung. In den

Verträgen ist zu vereinbaren, daß die Versicherung am 1. August 1957 beginnt. Die Verträge sind nach dem Wortlaut des in der Anlage beigefügten Vertragsmusters zu schließen.

§ 2

Zusatzversicherungspflicht

(1) Die Mitarbeiter einschließlich der Lehrlinge und Anlernlinge sind nach Maßgabe der Satzung der VBL und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern (Pflichtversicherung), wenn

- a) sie das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- b) sie jährlich mindestens 1300 Stunden beschäftigt sind,
- c) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht bereits durch eine andere Zusatzversicherung gewährleistet ist (§ 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955),
- d) die Zusatzversicherungspflicht nicht durch § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955 ausgeschlossen ist.

(2) Ist die jährliche Beschäftigungstundenzahl nach Absatz 1 Buchstabe b) nicht einwandfrei zu ermitteln, so ist von der Höhe der Vergütung auszugehen. In diesem Fall ist bei Mitarbeitern mit einer Jahresvergütung von 1700,— DM und mehr nach dem Stande vom 1. August 1957 ohne weiteres anzunehmen, daß sie 1300 Stunden und mehr jährlich arbeiten.

(3) Die Zusatzversicherungspflicht ist zum Bestandteil der Einzelarbeits- und Dienstverträge zu machen.

(4) Keilmachefrauen und Hauswartinnen in kirchlichen Verwaltungsstellen gehören nicht zum Haus- und Küchenpersonal im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe b) des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955.

§ 3

Mitarbeiter auf bestimmte Zeit

(1) Von der Zusatzversicherungspflicht ausgenommene Mitarbeiter auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit sind nur solche, die von Anfang an auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von nicht mehr als sechs Monaten oder zur Erledigung einer einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit, deren Erledigung voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert, eingestellt werden. Wird ein Mitarbeiter, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, auf unbestimmte Zeit weiterbeschäftigt, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird. Wird ein Mitarbeiter, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt oder dauert die Erledigung der einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit länger als sechs Monate, so tritt Versicherungspflicht nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ein. Vollendet ein Mitarbeiter, der nach Satz 2 oder 3 versicherungspflichtig wird, in der Zeit zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Eintritt der Versicherungspflicht das 45. Lebensjahr, so kann sich der Mitarbeiter für diese Zeit nach Maßgabe der Satzung der VBL freiwillig versichern. Der Arbeitgeber trägt zwei Drittel des Versicherungsbeitrages.

(2) Diese Ausnahme von der Versicherungspflicht gilt nicht, wenn der Mitarbeiter schon früher bei der VBL freiwillig versichert oder pflichtversichert war und eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist.

§ 4

Anderer Zusatzversicherungen

(1) Zu den anderen Zusatzversicherungen nach § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955 gehören alle vor dem 1. 7. 1955 eingegangenen Zusatzversicherungen, welche den landeskirchlichen Vorschriften entsprechen, die für die Zusatzversicherung bis zum Erlass des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955 galten. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Über- bzw. Höherversicherung in der Angestelltenversicherung,
- b) Versicherung in der Kasse der deutschen Diakonenschaft,
- c) Versicherung in der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission.

(2) Die Zusicherung freiwilliger Zusatzrenten auf Grund der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 16. 6. 1942 (Kirchliches Gesetz und Verwaltungsblatt S. 41) und eine Versicherung des privaten Versicherungsgewerbes gelten nicht als eine Zusatzversicherung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955.

(3) Als andere Zusatzversicherungen, die nach § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955 die Befreiung von der Zusatzversicherungspflicht bei der VBL bewirken, gelten auch Zusatzversicherungen, die nach dem 1. 7. 1955 eingestellte Mitarbeiter aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis besitzen und fortsetzen. Voraussetzung ist dabei, daß die Versorgungsleistungen angemessen sind.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 3 gilt nicht, wenn eine Überleitung von Versicherungszeiten und Beiträgen auf die VBL möglich ist.

§ 5

Beiträge und Verdienstbescheinigungen

(1) Die Beiträge werden als Wochen- oder Monatsbeiträge von dem Arbeitsentgelt erhoben. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn der Mitarbeiter Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 XVO), höchstens aber der Betrag von 420,— DM wöchentlich oder 1820,— DM monatlich. Als Arbeitsentgelt gelten auch Dienstbezüge oder Krankenbezüge (Krankenzuschüsse und Krankengeldzuschüsse), die der Arbeitgeber bei Krankheit oder Unfall oder nach § 12 des Mutterchutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGB. I S. 69) gewährt. Der Beitrag des Arbeitgebers bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Beitragsanteil des Mitarbeiters vom Arbeitsentgelt einzubehalten, und verpflichtet, ihn zusammen mit dem Anteil des Arbeitgebers an die VBL abzuführen.

(2) Eine unrichtige Beitragsbemessung (Berechnung und Einbehaltung der Beiträge) ist bei der nächsten Lohn- (Gehalts-)Abrechnung nach Feststellung des Fehlers auszugleichen.

(3) Der Arbeitgeber fertigt nach Ablauf des Kalenderjahres sowie beim Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Beschäftigungsverhältnis eine Verdienstbescheinigung mit zwei Durchschriften für jeden bei der VBL pflichtversicherten Mitarbeiter nach dem jeweiligen Formblatt der VBL an. Die Erstschrift erhält die VBL, die erste Durchschrift der Mitarbeiter, die zweite Durchschrift bleibt bei der Dienststelle.

(4) Eine auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber.

(5) Macht ein erkrankter Mitarbeiter, der kein Arbeitsentgelt (Absatz 1) mehr erhält, von der Möglichkeit des § 27 Absatz 6 der Satzung der VBL Gebrauch, so trägt der Ar-

beitgeber längstens für die Dauer des Arbeitsverhältnisses den Beitrag der niedrigsten Beitragsklasse.

§ 6

Gaushaltsrenten nach § 3 des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955

Die sich aus § 3 des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955 ergebenden Leistungen werden bemessen

- bei angestelltenversicherungspflichtigen Mitarbeitern nach den Grundsätzen der Über- bzw. Höherversicherung,
- bei invalidenversicherungspflichtigen Mitarbeitern nach Maßgabe der Satzung der VB.

Die Festsetzung erfolgt auf Antrag durch das Landeskirchenamt. Die Anträge sind durch Vermittlung der letzten Beschäftigungsdienststelle an das Landeskirchenamt zu richten. Aus den Anträgen müssen, ggf. unter Beifügung von Unterlagen, folgende Angaben ersichtlich sein:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Rentenberechtigten,
- letzte Dienststellung des Rentenberechtigten,
- Brutto-Arbeitsentgelt (bei Angestellten getrennt nach Grundvergütung, Ortszuschlag und Kinderzuschlag, bei Arbeitern getrennt nach Lohn und Kinderzuschlag) für die Zeit der zusatzversicherungspflichtigen Beschäftigung im kirchlichen Dienst, unter Beifügung einer Bescheinigung der letzten Beschäftigungsdienststelle über die Richtigkeit der Angaben zu Ziffer 3,
- Höhe der Rente aus der Reichsversicherungsordnung unter Beifügung des Rentenbescheides in beglaubigter Abschrift,
- bei rentenberechtigten Witwen und Waisen
 - Zeitpunkt der Eheschließung,
 - Namen, Alter, Kindschaftsverhältnis, Ausbildungsstand der Kinder.

Zu den Anstaltsleistungen der VB, die nach § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 13. 5. 1955 auf die Gaushaltsrentenleistungen anzurechnen sind, gehören auch etwaige Beitragsersstattungen der VB.

§ 7

Beiträge für die Zeit vom 1. 8. 1957 bis zum 31. 3. 1958

Die Beiträge für die Zeit vom 1. 8. 1957 bis zum 31. 3. 1958 sind spätestens bis zum 30. April 1958 an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Postfachkonto Karlsruhe 1620, unter der Angabe „Vers. Best. S.A.“, abzuführen.

Kiel, den 26. März 1958.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL. 419

Anlage zu § 1 der Ausführungsverordnung vom 13. 3. 1958
Vereinbarung

Zwischen der
vertreten durch
und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe — im folgenden als „VB“ bezeichnet — wird auf Grund des § 3 (2) und (3) der Satzung der VB folgendes vereinbart:

§ 1

Versichertenkreis

(1) Bei der VB — Versicherungsbestand „Sonstige Arbeitgeber“ — werden vom 1. August 1957 ab zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sämtliche Angestellte und Arbeiter (einschl. Lehrlinge) des und unmittelbaren Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung der VB als Pflichtversicherte versichert, auch wenn sie beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder beim späteren Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, sofern sie mindestens 1300 Stunden jährlich beschäftigt werden.

(2) Die Verpflichtung zur Versicherung wird einen Bestandteil des Arbeitsvertrages bilden.

(3) Von der Versicherung sind ausgenommen:

- Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. Juli 1955 bei der Kasse der Deutschen Diakonenchaft oder bei der Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission versichert waren,
- Diakone,
- das weibliche Haus- und Küchenpersonal, das bei Einrichtungen beschäftigt wird, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte, gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen dienen,
- Arbeitnehmer, die nur auf bestimmte Zeit, für eine bestimmte Arbeit oder zum Zwecke der Aus- und Fortbildung beschäftigt werden; hierunter fallen nicht Lehrlinge und Anlernlinge.
- Angestellte, die auf Grund der Richtlinien für eine zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Arbeitnehmer vom 11. Dezember 1939 — Kirchl. Ges. u. Verordnungsbl. für den Amtsbezirk des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes in Kiel vom 6. 1. 1940 — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte höher versichert sind.
- Angestellte und Arbeiter, die gemäß §§ 4—8 AnVVG oder §§ 1228—1231 ArVVG vom 23. 2. 1957 (BGB. I S. 45 ff.) in der Rentenversicherung der Angestellten oder Arbeiter versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind; die Ausnahme gilt nicht für Angestellte, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei sind.
- Angestellte und Arbeiter, die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder beim späteren Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.
Fällt diese Rente weg, findet § 26 d. S. Anwendung.
Arbeitnehmer, denen während der Pflichtversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Alters aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten bewilligt wird, bleiben bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert, solange sie die Voraussetzungen der Mindestbeschäftigung erfüllen.
- Angestellte und Arbeiter, die nach § 131 Anwartschaft auf Versorgung haben.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge werden spätestens 2 Wochen nach Erstellung der Lohnrechnung an die VBL Postsparkonto, Postsparkamt Karlsruhe Nr. 1620 — mit dem Vermerk: Versicherungsbestand „Sonstige Arbeitgeber“ — überwiesen.

§ 3 Verdienstbescheinigungen

(1) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird der VBL für jeden versicherungspflichtigen Arbeitnehmer eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt nach Formblatt IX übersandt. Eine Durchschrift der Verdienstbescheinigung wird dem Versicherten von der Beschäftigungsdienststelle ausgehändigt; eine Durchschrift verbleibt beim Arbeitgeber. Beim Ausscheiden des Versicherten wird die Verdienstbescheinigung sofort ausgestellt.

(2) Mit den Verdienstbescheinigungen wird der Anstalt am Jahresende eine Aufstellung der beschäftigten und der während des Kalenderjahres ausgeschiedenen Versicherten übersandt, aus der die Personalien, der Jahresverdienst der Versicherten sowie die Gesamthöhe der abgeführten Beiträge ersichtlich sein müssen.

§ 4 Prüfung der Beitragsentrichtung

Der VBL bleibt vorbehalten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsentrichtung der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer an Ort und Stelle nachzuprüfen.

§ 5 Geschäftsverkehr

(1) Für An- und Abmeldungen, für die Ausstellung der Verdienstbescheinigungen sowie für Anträge auf Anstalts-

leistungen, für Anträge auf Beitragsrückzahlung werden die von der VBL unentgeltlich erhältlichen Formblätter verwendet.

(2) Der VBL werden die beim und nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung versicherungspflichtig werdenden Personen formblattmäßig angemeldet und beim Ausscheiden abgemeldet.

§ 6 Regelung der übrigen Rechtsbeziehungen

(1) Die Satzung der VBL gilt auch, soweit in vorliegender Vereinbarung nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen ist, für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechtsbeziehungen.

(2) Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist die Zahlung eines Betrages von DM an die VBL — Versicherungsbestand „Sonstige Arbeitgeber“ —. Dieser Betrag ist innerhalb von 3 Monaten, d. i. bis zum an die VBL einzuzahlen und bei späteren Einzahlungen mit 6 v. H. von diesem Zeitpunkt ab zu verzinsen.

§ 7 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 1957 in Kraft.

....., den

Karlsruhe, den

Verorgungsanstalt
des Bundes und der Länder

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode.

Kiel, den 6. März 1958.

Die Mitglieder der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landessynode in Rendsburg eingeladen. Die Synode wird mit einem Abendmahlsgottesdienst am Sonntag, dem 4. Mai 1958, um 20 Uhr, in der Marienkirche zu Rendsburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 4. Mai 1958, in allen Gottesdiensten der Beratung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL. 311

Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Oktober 1957.

Vom 6. März 1958.

Auf Grund von § 3 der Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebe-

nenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Oktober 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 101) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die aus den Haushaltsmitteln von den Kirchengemeinden, den Verbänden, den Propsteien oder der Landeskirche aufzubringenden Rentenunterschiede nach § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 18. 10. 1957, werden durch das Landeskirchenamt nach Maßgabe der Satzung der VBL festgesetzt. Das gleiche gilt für die Zahlung von Mehrbeträgen für andere Leistungen, die nach der Satzung der VBL zu zahlen sind.

(2) Die Festsetzung erfolgt auf Antrag des Rentenberechtigten.

§ 2

Die Festsetzungsanträge sind durch Vermittlung der letzten Beschäftigungsdienststellen an das Landeskirchenamt einzureichen. Die Anträge sind formlos zu stellen. Aus den Anträgen müssen, gegebenenfalls unter Beifügung von Unterlagen, folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Rentenberechtigten,
2. letzte Dienststellung des Rentenberechtigten,

3. Brutto-Arbeitsentgelt (bei Angestellten getrennt nach Grundvergütung, Ortszuschlag und Kinderzuschlag, bei Arbeitern getrennt nach Lohn und Kinderzuschlag) für die Zeit der zusatzversicherungspflichtigen Beschäftigung im Kirchlichen Dienst unter Beifügung
 - a) der Jahresverdienstbescheinigungen auf dem Vor- druck der VBL und
 - b) der Bescheinigung der letzten Beschäftigungsdienst- stelle über die Richtigkeit der Angaben zu Ziffer 3,
4. Höhe der Rente aus der Reichsversicherungsordnung unter Beifügung des Rentenbescheids in beglaubigter Abschrift,
5. bei rentenberechtigten Witwen und Waisen
 - a) Zeitpunkt der Eheschließung,
 - b) Namen, Alter, Kindschaftsverhältnis, Ausbildungs- stand der Kinder.

§ 3

Etwaige freiwillige Leistungen und Beitragserstattungen der VBL vor Erfüllung der Wartezeit werden auf die Lei- stungen nach § 1 angerechnet.

§ 4

In der Festsetzung des Landeskirchenamts sind die Berech- nungsweise und die Berechnungsgrundlagen anzuführen.

Kiel, den 26. März 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 5063/58/I

Landeskirchliche Haushaltspläne und Bei- träge für das Rechnungsjahr 1958.

Kiel, den 17. März 1958.

Da der Haushaltsplan der Landeskirchenverwaltung und der landeskirchlichen Pfarrbesoldung und -versorgung erst von der im Mai dieses Jahres tagenden Landesynode fest- gestellt wird, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 13. März 1958 beschlossen, daß die Haushaltspläne 1957 auf die Zeit ab 1. April bis zur Feststellung der neuen Haushalts- pläne ausgedehnt werden.

Die Kirchenleitung hat ferner beschlossen, daß während dieser Zeitdauer die nicht auf rechtlichen Verpflichtungen be- ruhenden Ausgaben monatlich bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ der in den Haushaltsplänen für 1957 ausgewiesenen Beträgen ge- tätigt werden dürfen, und daß die landeskirchlichen Umlage- beiträge und die Pfarrbesoldungspflichtbeiträge monatlich entsprechend der für das Rechnungsjahr 1957 beschlossenen Regelung einbehalten werden können. Die einbehaltenen Bei- träge werden auf die endgültigen Beiträge für das Rech- nungsjahr 1958 angerechnet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 4439/58/I/1/A 5 1958.

Stellenbeitrag zum landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1957.

Kiel, den 15. März 1958.

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhe- stands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten

in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1957 in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 13. März 1958 auf

18,5 vom Hundert

festgesetzt. Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach dem ruhe- gehaltfähigen Dienst Einkommen, das dem Stelleninhaber bei Fälligkeit der Vierteljahresraten (1. April 1957, 1. Juli 1957, 1. Oktober 1957 und 1. Januar 1958) zugestanden hat. Das Dienst Einkommen der dem Fonds für Kirchenbeamte ange- schlossenen Kirchenbeamten richtet sich seit dem 1. April 1957 vor schußweise nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungs- gesetzes. Da diese vorläufige Regelung noch der kirchengesetz- lichen Bestätigung durch die Landesynode bedarf, wird der Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1957 mit dem Vor- behalt erhoben, daß sich bei etwaigen rückwirkenden Ände- rungen des Dienst Einkommens auch der Stellenbeitrag ändert. Der Stellenbeitrag für nicht besetzte Stellen wird nach den Anfangsbezügen der Besoldungsgruppe (Überleitungsgruppe) des Bundesbesoldungsgesetzes berechnet, die der bisherigen, dem Anschluß an den Fonds zugrundegelegten Besoldungs- gruppe der Reichsbesoldungsordnung entspricht.

Den in Betracht kommenden Stellenträgern gehen die Be- scheid über die Höhe und Berechnung der im einzelnen zu zahlenden Stellenbeiträge demnächst zu.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag für das Rech- nungsjahr 1958 sind zum 1. April 1958, 1. Juli 1958, 1. Ok- tober 1958 und 1. Januar 1959 Vierteljahresraten des für das Rechnungsjahr 1957 festgesetzten Stellenbeitrages zu lei- sten. Die Vorauszahlungen sind wie bisher auf das Konto der Landeskirchenkasse (Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale) zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 4136/58—IX/2— H 7

Kollekten im April 1958.

Kiel, den 17. März 1958.

Am Karfreitag, 4. April, bitten wir alle Gemeinden um ein reichliches Opfer für unsere notleidende Patenkirche, die evangelisch-lutherische Landeskirche Pommerns. Wir wissen, daß unsere Brüder und Schwestern drüben täglich in schwe- rer Auseinandersetzung mit dem staatlicherseits propagierten Atheismus stehen, daß insbesondere der Jugend der Glaube an Jesus Christus aus dem Herzen gerissen werden soll. Pfar- rer, Katecheten, Gemeindefröhen und auch Gemeindeglied- der führen unter großen Entbehrungen einen schweren Kampf. Wir wollen für sie einstehen mit unserer Fürbitte, aber auch mit helfender Tat und bereitwilligem Opfer. Unter dem Kreuz des Herrn wollen wir lernen, barmherzig zu sein. Im Auf- blick zu ihm wollen wir als sichtbares Zeichen der opferberei- ten Brüderlichkeit ein angemessenes und reiches Opfer dar- bringen. Christus, der gekreuzigte und auferstandene Herr, wird dies Opfer segnen an denen, die es geben, und an denen, die es empfangen.

Am Oster Sonntag, 6. April, sind unsere Gaben für die Dia- konissenanstalten in Flensburg und in Hamburg-Stellingen bestimmt. Den Gemeinden unserer Landeskirche durfte rei- cher Segen erwachsen durch den Dienst der vielen Diakonis- sen, die diesen beiden Mutterhäusern zugehören. Die Flens- burger Diakonissenanstalt hat 3. 3. 360 Schwestern in Kran-

tenhäuser, Altersheime und Gemeindepflegestationen entsandt, die Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen umfaßt 3. 3. 160 Schwestern, die an Hilflosen, Gebrechlichen, Kranken und Alten den Dienst der Liebe und Fürsorge ausüben. Beide Häuser rufen junge Mädchen auf, sich in den Dienst des Pflegens, Helfens, des Mittragens von Krankheit, Not und Sorge tätig hineinzustellen. Beide Häuser rufen an diesem Tage die Gemeinden auf zu einem finanziellen Opfer für den Dienst der Barmherzigkeit im Gehorsam gegen den auferstandenen Herrn.

Am Sonntag Quasimodogeniti, 13. April, ist die Kollekte für die Diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland im Osten bestimmt. Noch einmal, wie schon am Karfreitag, werden wir um Hilfe für unsere bedrängten Brüder und Schwestern in den Gemeinden der Ostzone gebeten. Unermüdet wird versucht, ihnen auf immer neuen Wegen Hilfe zukommen zu lassen. Es sei erinnert an die Medikamentenhilfe, die für Zehntausende von Kranken eine wesentliche Hilfe bedeutet, an das Hilfsprogramm zugunsten der Anstalten der Inneren Mission und an die Hilfe für die Gemeinden in Sinterpommern, jenseits von Oder und Neiße. Wir wollen sie alle drüben nicht vergessen, sondern ihnen in der Liebe Jesu Christi beistehen. Wir wollen auch heute durch unsere Gaben dem Hilfswerk die Mittel bereitstellen, damit dieser Dienst der Liebe weiterhin getan werden kann.

Am Sonntag Misericordias Domini, 20. April, gilt unsere Kollekte der Diakonissenanstalt Kropp. An Schwerstkranken und hilflos Siechen wird in den Häusern der Anstalt Kropp ein wichtiger und gesegneter Dienst der Fürsorge und Pflege getan. Wir alle, die wir uns der Gesundheit dankbar freuen dürfen, sind gerufen, unser Opfer zu bringen für diesen schweren Dienst, damit durch Taten der Barmherzigkeit den Leidenden geholfen und der Herr, der Fürst des Lebens, gepriesen werde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 4546/58/VII/P 1

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg, Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Luther-West, Petrus-Nord und Christus-Gemeinde Kronshagen der Propstei Kiel sowie nach Anhörung der Propsteisynode Kiel wird angeordnet:

§ 1

Die Seelsorgebezirke Suchsdorf und Tannenberg werden von den Kirchengemeinden Luther-West und Petrus-Nord in Kiel abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg erhoben.

§ 2

Die Grenze der neu gebildeten Kirchengemeinde wird wie folgt festgelegt:

Sie beginnt im Nord-Osten an der Westseite der Prinz-Heinrich-Brücke am Nord-Ostsee-Kanal und verläuft in südlicher Richtung (ausschließlich der Prinz-Heinrich- und Flensburger Straße) über die Kreuzung Projensdorfer Straße — Elendsredder bis zum Schnittpunkt Projensdorfer Straße 105 — Fußweg, dann von hier aus dem Fußweg in süd-westlicher Richtung folgend bis an die Kieler Stadtgrenze zugleich

Gemeindegrenze Kronshagen, dem südlichen Teil dieser Grenze folgend, wobei das nördlich dieser Grenze liegende Gelände um die sogenannte Teufelsküche von der Christus-Gemeinde Kronshagen an die Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg abgetreten wird. Den weiteren Verlauf der Grenze bilden die Gemeindegrenzen von Kronshagen und Suchsdorf in westlicher und nördlicher Richtung bis an den Nord-Ostsee-Kanal. Die Nordgrenze bildet der Nord-Ostsee-Kanal.

§ 3

In der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Die Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg gehört auf Grund des § 2 der Anordnung betreffend die Bildung eines Parochialverbandes ev.-luth. Kirchengemeinden in Kiel vom 2. 9. 1908 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102) zum Kirchengemeindeverband Kiel.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 2662/58/I/5/Kiel 1 a.

*

Kiel, den 21. März 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 4784/58/I/5/Kiel 1 a.

Urkunde

über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Vicelin 2, 3 und 4, St. Jürgen-Nord, Jacobi-Ost und West, Michaelis-Süd, Luther-Ost und West, Saffeldieksdamm und Christus-Gemeinde Kronshagen der Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten Kirchengemeinden sowie nach Anhörung der Propsteisynode Kiel und der an der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Vicelin 3 gibt an die Kirchengemeinde Vicelin 2 die untere Gellertstraße ab, so daß diese Straße nunmehr ganz zur Kirchengemeinde Vicelin 2 gehört.

§ 2

Die Kirchengemeinde Vicelin 2 gibt an die Kirchengemeinde Vicelin 4 folgende Straßen ab:

Die Frerichs-, Griesinger- und Stromeyerstraße sowie den zwischen Westring und Metzstraße gelegenen Teil der Langenbeckstraße, so daß die Langenbeckstraße nunmehr ganz zur Kirchengemeinde Vicelin 4 gehört.

§ 3

Die Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord gibt an die Kirchengemeinde Vicelin 2 folgende Straßen ab:

Schützenwall zwischen Farms- und Kingstraße, Farmsstraße zwischen Kirchhof-Allee und Schützenwall, Boninstraße zwischen Kirchhof-Allee und Schützenwall und die Deliusstraße.

§ 4

Die Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord gibt an die Kirchengemeinde Jacobi-Ost die Straße „Neue Reihe“ ab.

§ 5

Die Kirchengemeinde Jacobi-Ost gibt an die Kirchengemeinde Luther-Ost folgende Straßen ab:

Die Theodor-Storm-Straße und den zwischen der Theodor-Storm-Straße und der Freiligrathstraße gelegenen Teil der Schillerstraße.

§ 6

Die Kirchengemeinde Jacobi-West gibt ab an die Kirchengemeinde Luther-West den zwischen der Kreuzung Eichenhofstraße und Gutenbergstraße und der Stadtgrenze gelegenen Teil der Eekernförder Allee.

§ 7

Die Christus-Gemeinde Kronshagen gibt ab an die Kirchengemeinde Hasseldieksdamm den zwischen der Straße Wittland und dem Seidenberger Feldweg gelegenen Teil des Seidenberger Weges. Außerdem wird von der Kirchengemeinde Michaelis-Süd der Seidenberger Feldweg an die Kirchengemeinde Hasseldieksdamm abgegeben.

§ 8

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Epha
J.-Nr. 2662/58/I/5/Kiel 1 a.

*

Kiel, den 21. März 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha
J.-Nr. 4784/58/I/5/Kiel 1 a.

Urkunde

über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden St. Markus, St. Johannes und St. Matthäus in Kiel-Gaarden der Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten Kirchengemeinden sowie nach Anhörung der Propsteisynode Kiel und der an der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde St. Markus gibt ab an die Kirchengemeinde St. Matthäus:

Kirchenweg Nr. 31—43, 28—40;
Preetzer Straße Nr. 27—35;
Itisstraße Nr. 52—68, 49—63;
Kaiserstraße Nr. 67—101, 68—106.

§ 2

Die Kirchengemeinde St. Matthäus gibt ab an St. Markus: die ganze Bliz- und Greiffstraße; Ostring Nr. 100—112, 61—85; Preetzer Straße Nr. 52—80.

§ 3

Die Kirchengemeinde St. Markus gibt ab an St. Johannes:

Elisabethstraße Nr. 86—120, 83—123;
Georg Pfingstenstraße Nr. 13—21, 10—18;
Preetzer Straße Nr. 11—21;
Keperbahn Nr. 1—31, 2—36;
Karlstal Nr. 27—39, 2—42;
Werftstraße zwischen Karlstal und Schwedendamm;
Kirchenweg Nr. 1—23, 2—24.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Kiel, den 1. März 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Epha.

J.-Nr. 3449/58/I/5/Kiel 1 a.

*

Kiel, den 21. März 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha
J.-Nr. 4784/58/I/5/Kiel 1 a.

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Segeberg und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ 1

Aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg werden folgende selbständige Kirchengemeinden gebildet:

1. die Kirchengemeinde Segeberg, umfassend das Gebiet der Stadt Bad Segeberg und der politischen Gemeinden Klein Gladebrügge, Traventhal, Schwiffel, Bebensee, Klein Könnau, Groß Könnau, Sandorf, Blunk, Stipsdorf, Löggersdorf, Mözen, Schackendorf, Negernbötel und dem Gut Pettluis,
2. die Kirchengemeinde Neuengörs, umfassend das Gebiet der politischen Gemeinden Neuengörs, Altengörs, Bühnsdorf, Dreggers, Bahrenhof, Stubben, Söhren, Weede-Steinbek und Mielsdorf,
3. die Kirchengemeinde Wahlstedt, umfassend das Gebiet der politischen Gemeinden Wahlstedt, Fahrenkrug und Wittenborn.

§ 2

Die bisherigen Pfarrstellen I—VI der Kirchengemeinde Segeberg gehen, und zwar soweit sie besetzt sind, mit ihren

beim Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern auf die neuen Kirchengemeinden in folgender Weise über:

1. die bisherigen Pfarrstellen I, II, III und VI auf die Kirchengemeinde Segeberg, wobei die VI. Pfarrstelle in die Pfarrstelle Segeberg IV umbenannt wird.
2. die bisherige Pfarrstelle IV auf die Kirchengemeinde Wahlstedt,
3. die bisherige Pfarrstelle V auf die Kirchengemeinde Neuengörs.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. Januar 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha.

J.-Nr. 234/58/I/5/Segeberg 1).

Urkunde

über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Segeberg, Propstei Segeberg.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Segeberg wird folgende Anordnung getroffen:

§ 1

Die durch Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Segeberg vom 13. Januar 1958 gebildeten Kirchengemeinden Segeberg, Neuengörs und Wahlstedt werden zu einem Kirchengemeindeverband unter dem Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Segeberg“ vereinigt. Die bisherige Kirchenkasse Segeberg wird zur Kirchengemeindeverbandskasse erklärt. Die Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes befindet sich in Bad Segeberg.

§ 2

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in § 1 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres dem Kirchengemeindeverband angeschlossen.

§ 3

Dem Kirchengemeindeverband werden übertragen:

1. die Rechte, welche nach § 78 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen;
2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen zu fördern;
3. die Verpflichtung, den einzelnen Verbandsgemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen, wie ihrer kirchlichen und geistlichen Anliegen bedürfen, soweit sie sich dieselben in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und Drittverpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können;
4. die Befugnis, die Mittel, deren der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen nach gleichem Maßstab zu beschaffen.

5. Als gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung gelten insbesondere

- a) die Büro-, Rechnungs- und Kassenverwaltung sowie die Kirchenbuchführung,
- b) die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens,
- c) die Anstellung der Verbandsbeamten,
- d) die Festsetzung der Gebührenordnung,
- e) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Friedhöfe,
- f) die Aufbringung der auf den Verband entfallenden Anteile der Propsteiumlagen sowie die Aufbringung der Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden,
- g) die Wahrnehmung der Aufgaben des kirchlichen Hilfswerks und Förderung der Inneren Mission,
- h) die Errichtung und Unterhaltung der kirchlichen Kindertagesstätten und anderer kirchlich-sozialer Einrichtungen, soweit die Mittel des Kirchengemeindeverbandes es zulassen,
- i) die Sorge für die kirchliche Jugendarbeit und für die notwendigen Jugendräume im Einvernehmen mit den Pfarrämtern der Verbandsgemeinden.

§ 4

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Schulden der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Segeberg geht auf den Kirchengemeindeverband über.

§ 5

Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden durch den Verbandsausschuß geführt. Er hat vor wichtigen Entscheidungen, die die einzelne Verbandsgemeinde angehen oder ihr besondere Verpflichtungen auferlegen, den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einzelheiten über die Geschäftsführung durch den Verbandsausschuß regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

§ 6

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für die Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit.

§ 7

Diese Urkunde tritt gleichzeitig mit der Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Segeberg in Kraft.

Kiel, den 13. Januar 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha.

J.-Nr. 234/58/I/5/Segeberg 1)

Satzung

des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Segeberg.

Nach Anordnung der Bildung des Kirchengemeindeverbandes Segeberg wird gemäß § 77 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für diesen die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Der Verband erklärt seinen Willen durch den Verbandsausschuß. Seine Mitglieder sind:

1. die Vorsitzenden der Kirchenvorstände aller Verbandsgemeinden, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter im Amt;
2. Kirchenälteste jeder Verbandsgemeinde in der Anzahl ihrer Pfarrstellen. Sie werden von den Kirchenvorständen jeder Verbandsgemeinde aus der Zahl der jeweiligen Kirchenältesten für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt.
3. Für die gemäß Ziffer 2 gewählten nichtgeistlichen Mitglieder sind in der gleichen Weise Stellvertreter zu wählen.
4. Der Verbandsauschuß wählt unter Leitung des Propstes den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl der Pastoren erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren, der Kirchenältesten auf die Dauer ihres Hauptamtes. Ist der Propst als Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde Mitglied des Verbandsauschusses, so führt er den Vorsitz.

§ 2

Der Vorsitzende beruft vierteljährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsauschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, der Propst, zwei Verbandsgemeinden oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsauschusses dies fordern.

Die Einladung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur dann aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird offen abgestimmt. Gewählt wird durch Stimmzettel.

Die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41 Absatz 3 und 4, 42 Absatz 3 und 4 und § 43 Absatz 2 der Verfassung finden entsprechende Anwendung. Einmal alljährlich hat der Vorsitzende die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten zu berufen.

§ 3

Dem Verbandsauschuß obliegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, verwaltet das Vermögen des Verbandes, stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an und überwacht sie.

Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und die Anträge auf Stundung oder Erlass sowie über die Einsprüche gegen die Forderungen aus der Gebührenordnung.

Der Verbandsauschuß bestimmt über die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder. Für einzelne Geschäfte oder Arbeitsgebiete kann er Unterausschüsse bilden und mit der Vorarbeit beauftragen. In diese können auch Nichtauschussmitglieder gewählt werden.

§ 4

Die Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden gelten für den Kirchengemeindevorband entsprechend. Den Verbandsgemeinden ist vor der endgültigen Abnahme der Jahresrechnung und der Feststellung des Voranschlages durch den Verbandsauschuß die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Vorschläge und Beanstandungen der Verbandsgemeinden sind vor der Beschlussfassung im Verbandsauschuß zu besprechen.

§ 5

Der Verbandsauschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit

gilt ein Antrag als abgelehnt und kann erst in der nächsten Sitzung neu gestellt werden. Ergibt sich auch in der zweiten Sitzung bei der Abstimmung über denselben Antrag oder Punkt der Tagesordnung Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

§ 6

Ein Beschluß auf Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtmitgliederzahl gefasst werden.

Kiel, den 13. Januar 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Epha.
J.-Nr. 234/58/I/5/Segeberg 1

Kiel, den 8. März 1958.

Vorstehende Urkunden nebst Satzung werden hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha
J.-Nr. 3709/58/I/5/Segeberg 1

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Groß Flottbek,
Propstei Pinneberg.

Nach beschlussmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Groß Flottbek, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. Februar 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Otte
J.-Nr. 2911/58/VII/4/Gr. Flottbek 2 b.

Kiel, den 14. März 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 6. 3. 1958 — A II/341. 17—5 — gegen die Errichtung dieser Pfarrstelle keine Bedenken erhoben hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte
J.-Nr. 4167/58/VII/4/Gr. Flottbek 2 b.

Gustav-Adolf-Jahresfest.

Kiel, den 10. März 1958.

Das diesjährige Gustav-Adolf-Fest für Schleswig-Holstein findet in Burg/Dithmarschen am 18. und 19. Mai 1958 statt.

Es steht unter dem dreifachen Thema:

1. Gustav-Adolf-Arbeit gründet sich auf Gottes Gebot,
2. Gustav-Adolf-Arbeit wächst uns zu aus der Brüder Not,
3. Gustav-Adolf-Arbeit hilft aus volkskirchlichem Tod.

Es werden als auswärtige Redner Prof. Lic. Kruska vom Kirchendienst Ost, der Vorsitzende der Rheinischen Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes, Pfarrer Fernau, und ein Amtsbruder vom Eichsfeld aus der sowjetischen Zone sprechen.

Um vielen Gemeindegliedern, vor allem in Dithmarschen, die Teilnahme zu ermöglichen, werden außer Gustav-Adolf-Gottesdiensten in sämtlichen Kirchen Dithmarschens auch Gustav-Adolf-Abende mit jeweilig einem der Festredner in Meldorf und Marne stattfinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 3992/58/V

Mitgliederversammlung des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands findet am 8. April 1958 (Beginn 10 Uhr) im Gemeindefaal bei der Stadtkirche in Preetz in Form einer Arbeitstagung statt.

Im Rahmen der Tagesordnung sind vorgesehen ein Vortrag des Pastors Thloff über das Thema „Gottesdienst und Technik“ mit anschließender Aussprache, die Mitgliederversammlung (14 bis 15 Uhr) und ein Vortrag über das Thema „Rechtsstellung und Befolgung des Kirchenmusikers“ (Referenten Konf.-Kat Göbner, Kiel; Stellvertretender Geschäftsführer des Reichsverbandes Schönian, Berlin, und Landesobmann Dressel, Preetz) mit anschließender Aussprache. Schluß gegen 18.00 Uhr.

Da es sich bei den Vorträgen um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist die Teilnahme interessierter Pastoren und Kirchenmusiker zu empfehlen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die entstehenden Unkosten im Rahmen der Reisekostenvorschriften auf Mittel der Kirchenkassen übernommen werden.

J.Nr. 4155/58/IX/2—W 17

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Propstei Nordangeln, Pastorat in Steinbergkirche wird demnächst frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Glücksburg, Rathausstraße 12, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.Nr. 4298/58/III/4/Steinberg 2

*

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg, wird zum 1. Mai 1958 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöf-

liche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Rendsburg, Postfach 211, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Der Seelsorgebezirk umfaßt — bei einer Predigtstätte — etwa 4000 Seelen in Nortorf und sechs Dörfern, die sämtlich auf guten Wegen erreichbar sind. Geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden. In Nortorf besteht eine Mittelschule; Rendsburg und Neumünster, mit allen höheren Schulen, sind in kurzer Bahnfahrt zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.Nr. 3838/58/III/4/Nortorf 2 b

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Odenbüll/Nordstrand, Propstei Sulum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands in einer Sitzung, an der der Patron (politische Gemeinde) durch einen Vertreter stimmberechtigt teilnimmt.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Sulum, Herzog-Adolf-Str. Nr. 26, einzusenden.

Gut instandgesetztes Pastorat mit Garten vorhanden. Mittelschule am Ort. Busverbindung nach Sulum zum Besuch der höheren Schulen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.Nr. 3929/58/III/4/Odenbüll 2

Stellenausschreibung.

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle an der Osterkirche in Samburg-Bramfeld soll baldmöglichst neu besetzt werden. Die Bewerber müssen den Nachweis der A-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen. Besondere Befähigung für gemeindliche Sing- und Chorarbeit ist erforderlich. Verlangt wird außerdem Beteiligung an der Jugendarbeit und Mithilfe im Kindergottesdienst.

Die Anstellung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b GO. A. Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen sind möglichst umgehend, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bramfeld in Samburg-Bramfeld, Bramfelder Chaussee 200.

J.Nr. 4496/58—V/IX/2—Bramfeld 4

Personalien

Ernannt:

Am 7. März 1958 der Pastor Dr. Sigo Lehming, 3. J. in Preetz, zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

Am 2. März 1958 der Pastor Wilhelm Gerlitzy als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (Amtsitz in Westerrönsfeld), Propstei Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. September 1958 auf Antrag Propst Harald Torp in Glücksburg.